

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung
von Windenergie, Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, am Standort Nottuln

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwindpark Nottuln-Gladbeck GbR, Hövel 26, 48301 Nottuln, mit Datum vom 17.04.2026 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 10.04.2025, hier eingegangen am 28.04.2025, die Änderungsgenehmigung zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 13.02.2025 (Az. 70.1-2024/0003-0021644) genehmigten Schallverhaltens durch Änderungen der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort Nottuln erteilt. Die genehmigten WEA sollen auf den Anlagentypen Enercon E-160 EP5 E3 R1 geändert werden. Der Rotordurchmesser, die Nabenhöhe und die Standortkoordinaten ändern sich nicht durch die Änderung auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 18, Flurstück 129 (WEA 1), Gemarkung Limbergen, Flur 5, Flurstück 4 (WEA 2) und Flur 5, Flurstück 130 (WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, sowie zum Immissionsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 01.05.2026 bis einschließlich 15.05.2026 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html>
eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 23.04.2026

Kreis Coesfeld

Der Landrat

63.3-2025/0344-0021644

Im Auftrag

gez. Frank Geburek